

STATUTEN

des Obstbauvereins des Kantons Zürich

(In der angewandten männlichen Schreibweise ist auch die weibliche Form zu verstehen.)

Art. 1 Zweck und Ziele des Vereins

- 1.1 Der Obstbauverein unterstellt sich dem Art. 60 ff ZGB. Er bietet den Obstproduzenten und den bäuerlichen Obstverwertern den fachlichen und wirtschaftlichen Zusammenschluss.
- 1.2 Der Verein will den Obstbau und die Obstverwertung im Kt. Zürich marktgerecht fördern und ähnliche Institutionen unterstützen.
- 1.3 Diese Ziele sollen erreicht werden durch:
 - 1.3.1 Berufliche Weiterbildung der Mitglieder
 - 1.3.2 Massnahmen zur Erleichterung der obstbaulichen Tätigkeit
 - 1.3.3 Wahrung der wirtschaftlichen Interessen der gesamten Berufsgruppe
 - 1.3.4 Information und Öffentlichkeitsarbeit

Art. 2 Organisation und Aufgabenverteilung

- 2.1. Der Verein gliedert sich in verschiedene Sektionen, deren Tätigkeit regional oder fachlich begrenzt ist.
- 2.2 Der Verein befasst sich mit allen organisatorischen, fachlichen und wirtschaftlichen Aufgaben, die für das gesamte Kantonsgebiet oder gleichzeitig für mehrere Sektionen von Bedeutung sind. Er vertritt die Interessen der Mitglieder und Sektionen auf kantonaler und schweizerischer Ebene.
- 2.3 Die Sektionen verwirklichen in erster Linie die ihnen vom Verein übertragenen Aufgaben. Sie pflegen den direkten Kontakt zu den Mitgliedern.
- 2.4 Die Tätigkeitsbereiche der Sektionen werden in besonderen Reglementen umschrieben. Diese bilden einen ergänzenden Anhang zu diesen Statuten.
- 2.5 Die Koordination der Tätigkeit der Sektionen ist Aufgabe des Vereinsvorstandes.

Art. 3 Mitgliedschaften

- 3.1 Die **Aktivmitgliedschaft** kann erwerben, wer eine obstbauliche Ausbildung hat oder aktiv im Obstbau tätig ist.
- 3.2 Die **Ehrenmitgliedschaft** kann Personen zuerkannt werden, die sich um die Obstproduktion oder das Vereinsgeschehen besondere Verdienste erworben haben. Die Wahl erfolgt durch den Vereinsvorstand.

Art. 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 4.1 Alle Aktiv- und Ehrenmitglieder können denjenigen Sektionen angehören, die ihren Interessen und ihren fachlichen Voraussetzungen entsprechen.
- 4.2 Die Mitgliedschaft zu den Fachsektionen hängt von der Erfüllung zusätzlicher Bedingungen ab. Diese sind in besonderen Reglementen umschrieben.
- 4.3 An der Generalversammlung hat jedes Mitglied nur eine Stimme, auch wenn es mehreren Sektionen angehört.
- 4.4 Jedes Mitglied verpflichtet sich, nach Möglichkeit zur Erreichung der Vereinsziele beizutragen.
- 4.5 Jedes Aktivmitglied leistet einen jährlichen Mitgliederbeitrag von maximal Fr. 50.-
- 4.6 Für die Verpflichtungen des Vereins haften die Mitglieder nur bis zur Höhe des maximalen jährlichen Mitgliederbeitrages.

Art. 5 Die Organe des Vereins und ihre Kompetenzen

- 5.1. **Die Generalversammlung** ist die höchste Instanz des Vereins. Sie ist vom Vorstand jährlich mindestens einmal einzuberufen. Die Traktandenliste muss den Mitgliedern 14 Tage im Voraus in geeigneter Form bekannt gegeben werden.
- 5.2 Jede ordnungsgemäss einberufene Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Beteiligung beschlussfähig. Für alle Beschlüsse gilt das relative Mehr.
- 5.3 Die Generalversammlung ist für folgende Geschäfte zuständig:
 - 5.3.1 Wahl des engeren Vorstandes, der Revisoren und der übrigen Vereinsfunktionäre auf die Dauer von vier Jahren
 - 5.3.2 Genehmigung aller Reglemente und Tätigkeitsprogramme, des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - 5.3.3 Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Vergütungen an Vereinsfunktionäre und Vereinsauslagen von Fr. 3'000.-- und mehr
 - 5.3.4 Statutenänderungen, Bildung von neuen Sektionen und Auflösung des Vereins
 - 5.3.5 Ausschlüsse von Mitgliedern
- 5.4 **Der Vorstand** setzt sich zusammen aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär und dem Kassier, dem Protokollaktuar und den Obmännern der verschiedenen Sektionen. Die Fachstelle Obst hat einen Sitz im Vorstand. Im Bedarfsfalle können der Redaktor des Vereinsorgans sowie weitere Mitglieder beigezogen werden.
- 5.5 Als Arbeitsausschuss amtiert der engere Vorstand. Er setzt sich aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär und dem Kassier und dem Protokollaktuar zusammen. Im Bedarfsfalle können weitere Mitglieder mit beratender Stimme zugezogen werden. Der Arbeitsausschuss befasst sich mit vorbereitenden Arbeiten und mit der Verwirklichung der gefassten Beschlüsse.

- 5.6.1 Der Präsident führt den Vorsitz an den Vorstandssitzungen und allen kantonalen Veranstaltungen. Er vertritt den Verein gegenüber den Behörden und anderen Fachorganisationen und verfasst den Jahresbericht. Im Verhinderungsfalle übernimmt der Vizepräsident diese Aufgaben. Dieser wird aus dem Kreis des Vorstandes ernannt.
- 5.6.2 Der Kassier betreut die Buchhaltung und führt die Kasse sowie ein genaues Mitgliederverzeichnis. Der Sekretär erledigt die laufenden administrativen Arbeiten und organisiert die Veranstaltungen.
- 5.6.3 Der Protokollaktuar verfasst die Protokolle der Vorstandssitzungen und Vereinsversammlungen.
- 5.6.4 Die Obmänner wahren die Interessen ihrer Sektionen innerhalb des Vorstandes. Sie vermitteln dem Vorstand die Anträge und Tätigkeitsberichte der Sektionen.
- 5.7 Dem Vorstand fallen folgende Aufgaben zu:
 - 5.7.1 Ausarbeitung von Tätigkeitsprogrammen und Anträgen, die den Verein oder mehrere Sektionen betreffen
 - 5.7.2 Einberufung der Generalversammlung und anderer kantonalen Veranstaltungen
 - 5.7.3 Ausführung der Beschlüsse der Generalversammlung in Zusammenarbeit mit den Sektionen
 - 5.7.4 Koordinierung der Tätigkeit der Sektionen
 - 5.7.5 Aufnahme von Mitgliedern
 - 5.7.6 Vereinsausgaben bis zum Betrage von Fr. 3'000.--
- 5.8 **Die Rechnungsrevisoren** (mindestens 2) sind dem Verein gegenüber für die sorgfältige Prüfung der Rechnungsführung und den Jahresabschluss verantwortlich. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Art. 6 Organisation der Sektionen

- 6.1 Die Sektionen konstituieren sich selbst. Sie wählen einen Obmann und die notwendigen Beisitzer auf die Dauer von vier Jahren. Die Obmänner vertreten die Sektionen im Vereinsvorstand.
- 6.2 Die Beschaffung eigener Mittel ist den Sektionen freigestellt. Sie darf aber die Unabhängigkeit des Vereins und seiner Mitglieder nicht beeinträchtigen.
- 6.3 Bei der Auflösung einer Fachsektion haben deren Mitglieder keinen Anspruch auf das Vermögen des Vereins.

Art. 7 Auflösung des Vereins

- 7.1 Bei einer allfälligen Auflösung des Vereins ist nach Erfüllung sämtlicher Verpflichtungen das verbleibende Vermögen bei der Zürcher Kantonalbank zu Händen des Zürcher Bauernverbandes zu hinterlegen. Entsteht innert fünf Jahren ein neuer Kantonaler Obstbauverein, der vom Treuhänder als solcher anerkannt wird, so fällt das Vermögen diesem zu. Nach Ablauf dieser Frist ist das Vermögen zur Unterstützung obstbaulicher Bestrebungen zu verwenden.
- 7.2 Bei der allfälligen Auflösung einer Sektion übernimmt der Verein die Treuhänderschaft zu den gleichen Bedingungen, wie sie in Abschnitt 7.1. umschrieben sind.

Art. 8 Inkraftsetzung

Die vorliegenden Statuten wurden von der Generalversammlung des Obstbauvereins des Kantons Zürich vom 23. Januar 2003 genehmigt. Sie treten sofort in Kraft und ersetzen alle bisherigen Statuten.

Stäfa und Lindau, 23. Januar 2003

Der Präsident: Jürg Fierz

Der Sekretär: Klaus Gersbach